

Baumaßnahme Kanalsanierung Karl-Arnold-Straße in Weeze

Angebot für Kanalbauarbeiten einschließlich Wiederherstellung Oberflächen

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. **Objekt-/Bauüberwachung** (§ 4 Abs. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung).
 - 1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
 - 1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt: dem Bauherrn
2. **Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen** (§ 4 Nr. 4):
 - 2.1 Lager- und Arbeitsplätze: Stehen im Bereich der Baustelle nicht zur Verfügung. Der AN hat sie auf eigene Rechnung selbst zu besorgen.
Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
 - 2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: Sind auf eigene Rechnung durch den AN herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.
 - 2.3 Wasseranschlüsse (Durchmesser/Leistung) Wasser kann an den Hydranten gegen Gebühr entnommen werden.
 - 2.4 Stromanschlüsse (Durchmesser/Leistung) Anschlüsse sind vom AN beim RWE zu beantragen und zu vergüten.
 - 2.5 Sonstige Anschlüsse (Art/Durchmesser/Leistung)

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3–2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist. Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. **Ausführungsfristen** (§ 5)
 - 3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen.
 - gemäß Punkt 1.3 der Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses
 - unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
 - nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.
 - _____
 - 3.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen
 - am _____
 innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
 - 3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1:
 - _____
 - _____
 - 3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftrags schreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

_____ Betrag (€)

_____ vom Hundert des Endbetrages der Auftragssumme

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ___ v. H. der Auftragssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§ 14)

5.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber ___fach einzureichen.

5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **xxxxx** / _____ einzureichen.

6. Sicherheitsleistungen (§ 17)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von ___ v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt ___ v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Abs. 8 Nr. 2) _____

6.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 511,
 - die Mängelansprüche das Formblatt 512 und
 - für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt 513
- zu verwenden.

7. Abnahme (§ 12 Nr. 4)

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

8. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abweichend von den Empfehlungen des § 13 wird eine Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche von 5 Jahren _____ Jahren.

9. – frei –

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „Keine“. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

